



Antrag

Fraktion DIE LINKE

Kommunale Demokratie nicht außer Kraft setzen

Der Landtag wolle beschließen:

1. Der Landtag stellt fest, dass mit dem Runderlass des Ministeriums für Inneres und Sport vom 23. März 2020 in rechtswidriger Weise das Öffentlichkeitsprinzip und damit der tragende Grundsatz kommunaler Demokratie außer Kraft gesetzt und hierdurch Kommunen erheblichen Risiken ausgesetzt wurden.
2. Der Landtag fordert die Landesregierung unverzüglich auf, befristet für bestehende außergewöhnliche Notlagen handlungs- und rechtssichere Verfahrensregelungen für die Kommunen zu schaffen bzw. Hinweise zu erteilen.

Begründung

Alle Kommunalverfassungen beinhalten den Grundsatz der Öffentlichkeit der Sitzungen der Vertretung. Es handelt sich dabei um eines der wesentlichsten Grundprinzipien des Kommunalverfassungsrechts und eine der Säulen der kommunalen Demokratie.

Das Öffentlichkeitsprinzip umfasst den öffentlichen Zugang zu den Sitzungen und die öffentliche Bekanntmachung von Sitzungen der Vertretung, Beschlüssen, Satzungen. Nur in den gesetzlich normierten Fällen ist der Öffentlichkeitsgrundsatz durchbrochen. Ein vollständiger Ausschluss der Öffentlichkeit aus Gründen des Gesundheitsschutzes ist kommunalverfassungsrechtlich unzulässig. Die herausragende Bedeutung des Öffentlichkeitsgrundsatzes wird auch dadurch deutlich, dass nach ständiger Rechtsprechung ein Verstoß nicht nur die Rechtswidrigkeit, sondern in der Regel die Nichtigkeit gefasster Beschlüsse zur Folge hat.

Das Ministerium für Inneres und Sport hat mit Erlass vom 23.03.2020 die Säulen der kommunalen Demokratie außer Kraft gesetzt. Dabei stützt es den Erlass auf eine Abstimmung mit den kommunalen Spitzenverbänden und auf § 143 Abs. 4 Kommu-

(Ausgegeben am 23.04.2020)

nalverfassungsgesetz LSA. Diese sogenannte Experimentierklausel gestattet nur Ausnahmen im Einzelfall und nicht, wie vorliegend geschehen, die gleichzeitige Befreiung aller Kommunen von gesetzlichen Vorgaben. Grundsätzliche Entscheidungen, wie die Einführung neuer Formen der Beratung und Beschlussfassung der kommunalen Vertretungen, sind dem Gesetzgeber vorbehalten.

Der Landtag missbilligt das Vorgehen der Landesregierung. Die Kommunen wurden damit der Gefahr ausgesetzt, dass im Falle gerichtlicher Auseinandersetzungen gefasste Beschlüsse wegen Verstoßes gegen den Öffentlichkeitsgrundsatz für nichtig erklärt werden.

Nach Auffassung der Fraktion DIE LINKE bieten die kommunalverfassungsrechtlichen Vorschriften ausreichend Spielraum dafür, dass Gemeinden bzw. Landkreise unter Nutzung der derzeitigen rechtlichen Möglichkeiten und organisatorischen Maßnahmen handlungsfähig bleiben. Beratungsgegenstände, die nicht dringlich sind, können aufgeschoben werden.

Die Landesregierung wird daher aufgefordert, unter Beachtung des Öffentlichkeitsgrundsatzes entsprechende Empfehlungen an die Kommunen auszusprechen.

Thomas Lippmann
Fraktionsvorsitzender